

Satzung der Narrenzunft Aichhalden e.V.

I. Name und Zweck des Vereins

§ 1 Der Name des Vereins ist Narrenzunft Aichhalden e.V.
Er hat seinen Sitz in Aichhalden und ist im Vereinsregister eingetragen.
Allgemeiner Gerichtsstand ist Oberndorf a.N.

§ 2 Der Verein stellt sich zur Aufgabe altes Brauchtum im Sinne seines Vereinsnamens zu hüten, pflegen und weiterhin auszuüben.
Der Verein verpflichtet sich, etwaige Spenden nur für vereinsinterne Investitionen zu verwenden.
Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Überschüsse sind zweckbestimmt zur Erfüllung der Vereinsaufgabe zu verwenden.
Zuwendungen an Mitglieder sind ausgeschlossen.
Dasselbe gilt für übermäßigen Ersatz von Auslagen

II. Mitgliedschaft

§ 3 In den Verein kann jede Person aufgenommen werden, die sich für die Belange des Vereins einsetzt.

Der Verein besteht aus:

- a) Beitragszahlenden Mitgliedern
- b) Obernarren
- c) Ehrenmitgliedern
- d) Jugendmitgliedern (bis 16 Jahre)
- e) Befristete Mitglieder

§ 4 Zur Narrenzunft gehören derzeit folgende Untergruppen:

- a) Elferrat
- b) Obernarren
- c) Hexengilde einschl. Sauhirten und Hansel
- d) Fanfarenzug
- e) Blitzgarde

Wer sich einer dieser Gruppen anschließt, muß Mitglied des Gesamtvereins sein.

§ 5 Die Aufnahme in den Verein erfolgt nach geleisteter Unterschrift auf der hierfür vorgesehen Beitrittserklärung. Der jederzeit mögliche Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem 1. Vorsitzenden. Unberührt bleibt die Verpflichtung zur Entrichtung des z. Zt. des Ausscheidens fälligen Beitrags. Partner von Zunftmitgliedern,

welche nicht der Gemeinde Aichhalden angehören, können als befristete Mitglieder für 1 Jahr in die Narrenzunft aufgenommen werden. Die Beitrittserklärung für diesen Personenkreis muß bis spätestens 11.11. eines Jahres dem Elferrat vorliegen.

Evtl. Ausnahmen bleiben dem 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter vorbehalten.

III. Geschäftsführung und Vertretung

§ 6 Der geschäftsführende Ausschuss besteht aus dem Elferrat.

Dem Elferrat sitzen bei:

- a) dem Kassier
- b) dem Schriftführer
- c) zwei delegierte Vertreter der Hexengilde
- d) ein delegierter Vertreter der Hansel
- e) ein delegierter Vertreter des Fanfarenzugs

Alle Mitglieder des geschäftsführenden Ausschusses sind stimmberechtigt.

§ 7 Vorsitzender

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende
Ihnen obliegt die Vertretung des Vereins nach innen und außen, die Gesamtleitung des Vereins, die Einberufung und den Vorsitz der Vollversammlung.

Der 2. Vorsitzende ist vereinsintern (im Innenverhältnis) verpflichtet nur dann tätig zu werden, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

§ 8 Schriftführer

Der Schriftführer erledigt die schriftlichen Angelegenheiten des Vereins. Er hat den Verlauf sämtlicher Ausschußsitzungen und Vollversammlungen in einem Protokollbuch festzuhalten. Das jeweilige Protokoll ist dem 1. Vorsitzenden zur Abzeichnung vorzulegen.

§ 9 Kassier

Der Kassier hat sämtliche Kassengeschäfte des Vereins abzuwickeln. Er hat in seiner Buchführung, alle Einnahmen und Ausgaben zu verzeichnen. Ausgaben müssen, Einnahmen sollen durch Belege nachgewiesen werden. Der Vorsitzende kann jederzeit unvermutet Kassenprüfungen vornehmen. Bei der jährlichen Vollversammlung hat der Kassier den Kassenbericht vorzulegen. Vorher findet eine Kassenrevision durch zwei Revisoren statt. Sie werden jeweils in der vorhergehenden Vollversammlung bestellt.

IV. Untergruppen

§ 10 Hexengilde

a) Die Hexengilde wird durch den Gildemeister oder seinen Stellvertreter vertreten.

b) Sie wählt aus ihren Reihen den Gildeausschuss, der auf 13 Personen begrenzt ist.

c) Der Gildeausschuss wählt aus seinen Reihen den Gildemeister und dessen Stellvertreter.

d) Zunftfremde Veranstaltungen dürfen nur mit Genehmigung des Zunftmeisters bzw. Elferrats besucht werden

§ 11 Fanfarenzug

Der Fanfarenzug wählt seine Organe selbst. Zunftfremde Veranstaltungen dürfen nur mit Genehmigung des Zunftmeisters (1. Vorsitzende) bzw. Elferrats besucht werden

§ 12 Blitzgarde

Die Blitzgarde wählt ihre Organe selbst. Zunftfremde Veranstaltungen dürfen nur mit Genehmigung des Zunftmeisters bzw. Elferrats besucht werden.

§ 13 Obernarren

Obernarren sind Mitglieder, welche längere Zeit als aktives Mitglied in der Narrenzunft tätig waren.

Diese werden auf Antrag des Elferrats vorgeschlagen.

§ 14 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder, sind Mitglieder welche während ihrer 25 jährigen Vereinszugehörigkeit überwiegend als passives Mitglied der Narrenzunft angehörten

§ 15 Die inneren Angelegenheiten des Vereins werden durch die Beschlüsse des Elferrats bestimmt. Dieser beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Elferrat ist beschlußfähig, wenn mehr als 50% der Elferratsmitglieder (siehe hierzu § 6 – geschäftsführender Ausschuss) anwesend sind. In jedem Fall ist die Anwesenheit des Zunftmeisters oder seines Stellvertreters notwendig.

V. Mitgliedsbeiträge

§ 16 Alle Mitglieder, außer Oberrarren und Ehrenmitglieder mit 40 jähriger Vereinszugehörigkeit - sowie Jugendmitglieder, haben einen jährlichen Beitrag zu leisten.

Die Höhe wird durch die Vollversammlung bestimmt.

§ 17 Bei Bedarf, mindestens vierteljährlich, ist eine Elferratsitzung. Ort und Zeit bestimmt der Vorsitzende. Zu den Sitzungen muß mindesten 7 Tage vorher eingeladen werden.

§ 18 Im ersten Halbjahr muß eine ordentliche Vollversammlung stattfinden. Zu dieser Versammlung, sind alle Mitglieder des Vereins einzuladen. Der Termin dieser Versammlung wird 2 Wochen vorher im örtlichen Gemeindeblatt Aichhalden unter Angabe der Tagespunkte und zusätzlich 1 Woche vor Versammlungsbeginn in der Presse veröffentlicht. Anträge zur Vollversammlung sind schriftlich beim 1. oder 2. Vorsitzenden einzureichen.

§ 19 Eine außerordentliche Vollversammlung kann von den Mitgliedern begehrt werden, wenn 10% aller Mitglieder unterschreiben, bzw. wenn mehr als 50% der Elferratsmitglieder eine außerordentliche Vollversammlung unter Angabe von Gründen beantragen.

§ 20 Der ordentlichen Vollversammlung sind insbesondere folgende Entscheidungen vorbehalten:

a) die Entlastung der geschäftsführenden Organe

b) Neuwahlen zu § 6,8,9,

c) Bestätigung des 1. und 2. Vorsitzenden sowie der Organe der Untergruppen

d) der Ausschluß von Mitgliedern

e) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen

f) Satzungsänderungen

g) Bestellung von Kassenrevisoren

h) Ernennung von Oberrarren

i) eingegangene Anträge

Die Beschlüsse zu d. und f. müssen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitgliedern gefaßt werden.

§ 21 Der geschäftsführende Ausschuß wird auf 2 Jahre gewählt.
Der 1. Vorsitzende (Zunftmeister) und sein Stellvertreter werden aus der Mitte des Elferrats ebenfalls für 2 Jahre gewählt, im rollierendem System.
Die Organe der Untergruppen müssen dem geschäftsführendem Vorstand spätestens 3 Tage vor der Vollversammlung schriftlich bekannt sein.

VI. Schlußbestimmungen

§ 22 Im Falle einer Auflösung der Zunft wird das Vermögen und Inventar der Gemeindeverwaltung treuhändlerisch zur Aufbewahrung übergeben, bis sich eine neue Vereinigung bildet, die dieselben Ziele und Zwecke verfolgt und die vorangeführten Statuten erfüllt.
An dieser Vereinigung darf Vermögen und Inventar abgegeben werden.

Aichhalden im April 2002